

Einführung in den Entwurf einer neuen Bestattungsagende

**Einführung unter 1. – 4. (Seite 1 - 5) Oberkirchenrat Manfred Sutter;
ab 5. (Seite 6 - 12) Pfarrer Andreas Funke**

Hohe Synode, meine sehr geehrten Damen und Herren!

1. Die Bestattung: ein christlicher Liebesdienst an der Grenze zwischen Leben und Tod

Von den Anfängen der christlichen Kirche an gehört die Bestattung der Toten zu den Werken der Barmherzigkeit. Sie ist ein Liebesdienst, der Menschen an der Grenze zwischen Leben und Tod seelsorgerlich begleitet.

Wenn der Tod durch das Sterben eines nahestehenden Menschen nahe kommt, entsteht eine Ausnahmesituation, eine Situation, in der viele Menschen ganz bewusst den Kontakt mit ihrer Kirche suchen. Sie suchen – im Grenzbereich des Lebens – etwas, das sie sich nicht selbst geben können: Trost, Unterstützung, Hilfe und Stärkung.

Für die meisten Menschen gehören Bestattungen zu den entscheidenden Berührungspunkten mit der Kirche. Das gilt für nahe Angehörige ebenso wie für Freunde, Bekannte, Arbeitskolleginnen und -kollegen und viele weitere Menschen, die mit dem bzw. der Verstorbenen in Verbindung standen und stehen.

Es ist eine Tatsache, dass - insbesondere im ländlichen Raum - Gottesdienste anlässlich der Bestattung eines Gemeindegliedes zu den bestbesuchtesten Gottesdiensten überhaupt gehören.

Die empirischen Befunde bestätigen diese Feststellung. Der Satz „Ich möchte auf die kirchliche ... Beerdigung nicht verzichten.“ findet unter den Kirchenmitgliedern höchste Zustimmung.

Menschen brauchen unsere Begleitung und sie sind dankbar dafür. Der Bestattungsgottesdienst und die Bestattung selbst sind dabei das Zentrale, aber nur ein Moment in einem größeren Prozess. Manchmal beginnt dieser Prozess mit einer Begleitung der Sterbenden und ihrer Angehörigen. Vielleicht wünschen die Angehörigen nach dem Eintritt des Todes eine Aussegnung, sei es daheim oder in einem Altenheim oder Krankenhaus. Im Beerdigungsgespräch öffnen Menschen ihr Haus und ihr Herz. Oft kommen sie nach der Beerdigung in den Sonntagsgottesdienst, in dem wir ihrer Verstorbenen fürbittend gedenken. Wenn es die Situation nahelegt, machen viele Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer einen Nachbesuch

bei der Trauerfamilie und begleiten sie in ihrem Trauerprozess. Am Ende des Kirchenjahres laden wir sie noch einmal ein zum Gedenk-Gottesdienst am Totensonntag.

Die neue Bestattungsagende berücksichtigt in ihrem Materialteil den Kontext des Prozesses um Sterben, Tod und Trauer.

Für den Gottesdienst anlässlich der Bestattung eines Gemeindegliedes selbst unterbreitet die neue Agende in ihren Ordnungen und Materialien vielfältige Angebote zur Gestaltung der Abschiedsfeier.

Was sind nun die besonderen Kennzeichen einer kirchlichen, einer christlichen Bestattung? Der praktische Theologe Kristian Fechtner, der den Arbeitskreis Liturgie fachlich beraten hat, sieht für die Feier des Lebens angesichts des Todes in den drei Momenten „Übergang“, „Weggeleit“ und „Übergabe“ den spezifisch theologischen Charakter einer kirchlichen Bestattung.

„Die christliche Gemeinde gibt ihre Toten in einer gottesdienstlichen Feier in den Abschied.“, referierte Kristian Fechtner am 12.09.2012 bei seinem Besuch im Arbeitskreis Liturgie in Landau. Der Gottesdienst sei öffentlich, eine Gemeinschaftshandlung. Das Begräbnis sei keine Privatangelegenheit, der Tote versterbe als Glied der christlichen Gemeinde und werde aus ihrer Mitte heraus verabschiedet.

Damit klingt das erste der drei Kennzeichen für den christlichen Umgang mit dem Tod an: *Zitat:* „Jede Bestattung begeht einen Übergang aus der Sphäre des Lebens in den Bereich des Todes.“ Das Übergangsgeschehen in der christlichen Bestattung gründet im Wort Jesu: „Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, auch wenn er stirbt.“ (Joh 11,25). Der Tod erhält eine neue Perspektive. *Zitat:* „Er wird gleichsam als ein »Tor zum Leben« verstanden [...]. Man kann auch sagen: Der Übergang vom Leben in den Tod erscheint hier auch als ein Übergang vom Leben ins Leben. Dies gilt im Blick auf den Toten, der »überführt« wird. Und dies gilt zugleich für die Gemeinde, die – so Gott will – als Trauergemeinde zur tröstenden und getrösteten Gemeinde wird.“

Daraus ergibt sich für Fechtner ein zweites Kennzeichen: Der Wegcharakter der kirchlichen Bestattung, das Mitgehen der Lebenden, also das Weggeleit.

Im Weggeleit, so Fechtner, komme zum Ausdruck, dass der liturgische Weg den Verstorbenen aus der Gemeinschaft der Lebenden heraus führe. *Zitat:* „Der Weg ist ein Akt der Trennung.“ Sein Ziel ist nicht das Nichts, sondern ein konkreter Ort, nämlich die Ruhestätte der Toten. *Zitat:* „Dies gilt theologisch zugleich auch auf einer zweiten Ebene. Der Weg führt in

eine Gemeinschaft Gottes hinein, die Lebende und Tote umgreift. Er hält in Beziehung.“

„Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum: Wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.“ (Römer 14,8).

Das bedeutet: *Zitat:* „Die christliche Bestattung ist nicht nur ein Übergangsritual. Sie ist auch ein Übergabe-Ritual.“ Das sei ihr drittes Kennzeichen. Wir nehmen nicht nur Abschied, sondern wir geben auch Abschied. Wir vertrauen unsere Verstorbenen unserem Gott an. Diesen Übergabe-Akt nennt die neue Bestattungsagende „Anvertrauen“: „Wir legen N.N. in Gottes Hand.“ (S. 312).

Wir übergeben unsere Toten, wenn wir sie kirchlich bestatten, in Bitte, in Klage und in Dank an unseren Gott.

Als Kirche begleiten wir Menschen auf dem Weg, ihre Verstorbenen zu verabschieden und in Gottes Hände zu geben. Sie kommen zu uns und bringen eine hohe Sensibilität mit. Das ist ein großer Schatz, der unsere ganze Aufmerksamkeit braucht. Eine Bestattung sorgfältig und liebevoll vorzubereiten und durchzuführen, stellt eine hohe Anforderung an die Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Prädikantinnen und Prädikanten in unserer Kirche dar. Die neue Bestattungsagende möchte sie darin kompetent und qualifiziert unterstützen.

2. Auf dem Weg zur Agende

Es war ein grundlegendes Anliegen des Arbeitskreises Liturgie, bei der Erarbeitung der Bestattungsagende von Anfang an diejenigen mit einzubeziehen, die später mit ihr arbeiten. So wurden bei der Erarbeitung zweimal die Pfarrerschaft und einmal die Prädikanten und Prädikantinnen konsultiert.

Vor Beginn der Erarbeitung hat der Arbeitskreis Liturgie bei allen Pfarrerrinnen und Pfarrern und Prädikantinnen und Prädikanten eine Umfrage zur Erhebung der je örtlichen Praxis, des Umgangs mit der bisherigen Agende, von Wünschen und Bedürfnissen gestartet. Der Rücklauf der versandten Fragebögen war erfreulich hoch. Die Ergebnisse der Umfrage sind in die Arbeit am Entwurf eingeflossen.

Der Entwurf selber wurde dann noch einmal in alle Pfarrkonvente kommuniziert, Anregungen und Änderungswünsche wurden aufgenommen und wurden bei der Weiterarbeit berücksichtigt. Damit dürfte diese Agende eine der am stärksten basisdemokratisch und partizipatorisch erarbeiteten der Geschichte sein.

3. Vorbemerkungen zur Agenda

3.1. Zwischen Tradition und Wandel

Der vorliegende Entwurf einer Bestattungsagenda nimmt die pfälzische Tradition agendarischen Handelns am Grab auf und arbeitet zugleich den Wandel der Bestattungskultur ein.

Ein Beispiel für die Achtung gegenüber der großen Tradition: In der bisher gültigen Agenda aus dem Jahr 1985 beginnen drei von vier Ordnungen mit der Abholung am Trauerhaus. Das wird derzeit zwar nur noch in wenigen Dörfern so praktiziert. Der Entwurf lässt aber diese Möglichkeit gleichwohl bewusst stehen.

Als Beispiele für die Einarbeitung des Wandels seien die Bestattungen im Bestattungswald, am Kolumbarium und an der Grabstele genannt. Dem Wandel der Bestattungskultur ist außerdem geschuldet, dass es keine unterschiedlichen Ordnungen für Urne und Sarg gibt.

3.2. Das Kriterium des Weges als Ordnungsmerkmal

Der Entwurf kennt für die Ordnungen der Bestattung nur ein einziges Unterscheidungskriterium, und zwar das Kriterium des Weges. Das, was die Ordinarien gliedert, ist einzig die Abfolge der räumlichen Stationen und ihrer zeitlichen Abfolge, also die Folge der Wegstationen von Kirche, Trauerhalle, Sammlungsort und Grab.

Das konstitutive Moment des Weges wird in den Materialien zur Agenda grundiert durch den Bezug auf die Taufe, auf den Weg des bzw. der Verstorbenen mit Gott. (Vgl. ausgeführte Ordnung I.2)

3.3. „Gott sieht nicht die Person an“ – Die Gleichheit in der geschwisterlichen Würde

Die Agenda weiß sich der Gleichheit der geschwisterlichen Würde verpflichtet. Aus diesem Grund sieht sie im Unterschied zu anderen Bestattungsagenden ausdrücklich nicht gesonderte Ordnungen für bestimmte Personengruppen (z.B. Bestattung von Kindern, Ordnungsamtsbestattungen) vor. Ebenso wenig unterscheidet sie, wie noch die derzeit gültige pfälzische Agenda aus dem Jahr 1985 oder die Agenda der UEK aus dem Jahr 2004 nach Leichnam/Sarg und Asche/Urne. Weil Gott nicht die Person ansieht ist es ein besonderes Anliegen dieses Entwurfes, auch die Bestattung ohne Angehörige und/oder Gemeinde in die Ordinarien zu integrieren (Ordnung I.4).

3.4. Konzentration auf drei Ordinarien

Den in 3.1 - 3.3 genannten Kriterien folgend kommt die neue Bestattungsagende mit nur 3 Ordnungen aus, die in sich schlüssig und transparent sind. Allein schon dass sich der Entwurf nicht in einer verwirrenden Vielzahl von Ordnungen verliert ist eine reife Leistung, die Dank und Anerkennung verdient.

Bevor Ihnen der Vorsitzende des Arbeitskreises Liturgie, Pfarrer Andreas Funke die drei Ordnungen vorstellt, sei den Mitgliedern des Arbeitskreises gedankt und ein Kompliment ausgesprochen.

4. Dank an die Mitglieder des Arbeitskreises Liturgie

Dem Arbeitskreis Liturgie gehören aktiv die folgenden Persönlichkeiten an:

Pfr.in Doris Agne, Pfr. Max Eisfeld, Pfr. Andreas Funke, Bezirkskantorin Katja Gericke-Wohnsiedler, Pfr. Andreas Henkel, Pfr.in Traude Prün, Pfr.in Urd Rust, Pfr.in Belinda Spitz-Jöst, Pfr.in Dr. Sigrun Welke-Holtmann, Pfr. Dietmar Wenzel, Pfr. Frank Wiehler, Gemeindediakonin Ronny Willersinn, Pfr.in Gerlinde Wnuck-Schad.

Seit 5 Jahren befassen sich die Mitglieder des Arbeitskreises für Liturgie in ihren regelmäßigen monatlichen Sitzungen und weiteren unzähligen Sondersitzungen sowie im Home-Office mit der Erarbeitung der Bestattungsagende.

Was uns heute vorliegt, ist ein kluger, theologisch, liturgisch und seelsorgerlich durchdachter und in sich schlüssiger Entwurf einer Bestattungsagende.

Dafür gilt allen genannten Mitgliedern des Arbeitskreises ganz herzlichen Dank und hohe Anerkennung. Alle Mitglieder, ob Pfarrerin oder Pfarrer, Kirchenmusikerin oder Gemeindediakonin leisten diesen wertvollen Dienst ehrenamtlich und unentgeltlich.

Die Agende wird denjenigen, die am Grab stehen, in der Friedhofshalle oder Kirche, an der Stele, im Bestattungswald oder im Kolumbarium mit ihren Ordnungen und Materialien eine nachhaltige Hilfe und Unterstützung für Ihren Dienst sein. Dafür herzlichen Dank!

5. Vorstellung der Ordinarien (Pfarrer Andreas Funke)

Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

ich danke Ihnen, dass ich jetzt die Ordinarien der Bestattung vorstellen darf, wie dieser Entwurf sie vorsieht. Denn die Ordinarien – und zwar sie allein – sind Gegenstand Ihrer synodalen Beratungen. Die liturgischen Materialien, die der Arbeitskreis Liturgie erarbeitet hat, verstehen sich als ein Angebot, um die liturgischen Schritte je nach dem einzelnen Trauerfall angemessen umzusetzen. Sie haben keine Verbindlichkeit und bedürfen deswegen nicht der Beratung.

1. Menschen müssen Trauerwege gehen. Trauergottesdienst und Bestattung sind liturgisch gestaltete und verdichtete Passagen dieser Trauerwege und haben es darum zentral mit einem Weg und den Stationen dieses Weges zu tun. Die kirchliche Bestattung ist in unserer protestantischen Kirche diejenige Kasualie, die einen Stationengottesdienst erfordert. Im abschnittweisen Mitgehen des Trauerweges geschieht, was die christliche Beerdigung seit den Zeiten der alten Kirche charakterisiert: Die Gemeinde nimmt Anteil, denn sie nimmt leiblich teil am Weg der Trauernden und sie tut dies im Vertrauen auf die Auferstehung Jesu Christi.
2. Auf das Kriterium des Weges konzentriert sich dieser Agendenentwurf und macht dieses Kriterium zum einzigen, das die Ordinarien voneinander unterscheidet. Oberkirchenrat Sutter hat schon darauf verwiesen, dass es weder für bestimmte Personengruppen gesonderte Ordinarien gibt, noch für Beteiligungsquantitäten, noch für die körperliche Form, die auf die verstorbene Person verweist, also Urne oder Sarg.
3. Dadurch bleibt – trotz allem Wandel in der Bestattungskultur – die Zahl der Ordnungen klein.
Der Entwurf kennt drei Hauptordnungen, die mit römischen Ziffern bezeichnet sind.
Sie sind auf den Seiten 13 bis 35 des Entwurfs abgedruckt und als ausgeformte Liturgien von Seite 36 bis 113.
 - I. Trauergottesdienst mit Bestattung, die Bestattung schließt also unmittelbar an den Trauergottesdienst an oder geht ihm unmittelbar voraus;
 - II. Trauergottesdienst und später folgende Bestattung;
 - III. Trauergottesdienst ohne Bestattung.

4. Ordnung I. muss sich notwendigerweise untergliedern, darauf gehe ich im Folgenden ein. Ordnung II. bildet den Trauergottesdienst vor einer Einäscherung und späteren Urnenbeisetzung ab, kann aber auch bei Überführung einer Urne an einen anderen Ort oder z. B. vor einer Seebestattung gefeiert werden.
- Ordnung III hat in der bisherigen Agende keine Entsprechung. Sie hat jene – eher seltenen – Fälle im Blick, wo keinerlei körperlicher Verweis auf den Toten/die Tote im Gottesdienst gegenwärtig ist: der Leichnam ist verschollen, vermisst oder anderweitig unerreichbar (der Anatomie gestiftet oder kann durch Konflikte im Beziehungsfeld der Hinterbliebenen nicht präsent sein; der Leichnam ist bereits eingeäschert und soll an anderem Ort bestattet werden, dennoch wünschen die Bewohner des Altenheims auch einen Trauergottesdienst o.ä.). In diese Ordnung ist als fakultatives Element eine „Symbolhandlung“ eingefügt, die auch die Erkundung des Weges zu einem Gedächtnisort miteinschließt.
5. Die erste Hauptordnung untergliedert sich in vier Unterordnungen, die sich (s.o.) nur unterscheiden in der Abfolge der Stationen des Trauerweges:

I.1	Trauerhalle/Kirche	Grab	
I.2.	Trauerhalle/Sammlungsort/Trauerhaus	Grab	Kirche
I.3.	Grab	Kirche	
I.4.	Sammlungsort	Grab	

Unter „Grab“ sind hier immer auch alternativ mit gemeint Kolumbarium oder Urnenwand.

- zu Ordnung I.1. Dies ist diejenige Form, die in der Fläche der Landeskirche und nach der Anzahl weitgehend dominiert. Sie entwickelt die Ordnung III der Vorgänger-Agende weiter. – Mutatis mutandis ist sie auch auf die Situation im Bestattungswald anwendbar, dann ist die erste Station die Andachtsstelle, die zweite das Urnengrab am Baum.
- zu Ordnung I.2. Mit ihren charakteristischen drei Stationen wird sie in knapp 40 Gemeinden der Pfalz gefeiert. Hier zeigt sich allerdings örtlich vielfach die Praxis, dass ein Großteil der Bestattungsgemeinde bereits nach der zweiten Station, der Grablegung, weggeht. Dem versucht der Agendenentwurf dadurch entgegenzuwirken, dass er entscheidende liturgische Schritte in die Kirche legt. Diese Ordnung zur Disposition zu stellen, sah sich der Arbeitskreis Liturgie nicht berechtigt; denn diese Form war die erste und leitende der bisher gültigen Agende, an die hier ausdrücklich angeknüpft wird, zum andern sollen ortsübliche Traditionen wertgeschätzt werden und auch vom Grundansatz dieses Agendenentwurfs hat dieser mehrfache Weg sein liturgisches Recht und Gewicht.

In dieser Ordnung ist auch noch die Abholung am Trauerhaus möglich und explizit genannt.

- zu Ordnung I.3: auch diese Form wird noch in wenigen Gemeinden der Pfalz gehalten und knüpft an die Vorgänger-Agende an.
- zu Ordnung I.4. Diese Ordnung ist neu. Sie nimmt Tendenzen auf, Trauergottesdienst und Bestattung ausschließlich am Grab zu feiern (u.a. aus Kostengründen). Der Entwurf sieht hier – vom Grundgedanken der Teilnahme am Trauerweg her – einen Weg mit zwei Stationen vor und legt den liturgischen Beginn an einen Sammlungsort. Wo dieser Sammlungsort dann ist, etwa am Eingang des Friedhofs oder vor der Trauerhalle, muss im Trauergespräch geklärt werden. – Diese Ordnung ist auch anwendbar für „Bestattungen ohne Angehörige/Gemeinde“.

6. Der Entwurf übernimmt aus der Arbeit am Evangelischen Gottesdienstbuch die liturgischen Grundschrirte, die wir nicht nur in unsere Agende I, sondern auch in der Taufagende eingearbeitet haben: „Eröffnung und Anrufung – Verkündigung und Bekenntnis – Sendung und Segen“.

Für den Kasus Bestattung ergeben sich für den Agendenentwurf drei Erweiterungen, bzw. Änderungen der Grundschrirte:

6.1. Der Grundschrirte „Verkündigung und Bekenntnis“ wird ergänzt um den Aspekt „Gedenken“.

6.2. Für den Übergang von einer Station zur nächsten kommt der Grundschrirte „Weggeleit“ dazu.

6.3. Der Kernritus am Grab (an der letzten Ruhestätte) wird als „Einsegnung“ bezeichnet.

Zu 6. 1. Der Grundschrirte „Verkündigung und Bekenntnis“ wird ergänzt um den Aspekt „Gedenken“. Hier kommt als eine der wenigen verpflichtenden Neuerungen dieses Entwurfs der liturgische Schritte „Abschied in Frieden“ hinzu. Er begegnet in den Agenden der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse (VELKD 1992; UEK 2006). Der Abschied in Frieden dient der seelsorglichen Absicht, die manchmal deutlich unterschiedlichen Beziehungen der einzelnen Teilnehmenden am Trauergottesdienst gegenüber der verstorbenen Person in einen klärenden Prozess zu bringen, und versteht sich also als eine wichtige Station des inneren Abschiedsweges. Da dieser Abschied in Frieden zur Klärung anregen will, ist er gerade kein performativer oder deklaratorischer Sprechakt, der das herstellt oder als bereits hergestellt

behauptet, was er sagt. Er hat notwendigerweise appellativen Charakter. Darum ist es auch keine liturgische Dopplung, wenn das anschließende Fürbittgebet gleichlautende Anliegen des Abschieds in Frieden aufnimmt und transformiert. Denn der Abschied in Frieden richtet sich an den/die einzelnen Teilnehmenden im Gottesdienst; das Fürbittgebet richtet sich an Gott. Das Gebet bringt den Prozess weiter, zu dem das Element „Abschied in Frieden“ auffordert. – Weiter: Als fakultatives Element ist sinnvollerweise in diesen Grundschrift eingebettet das „Abschiedswort eines Angehörigen/Zugehörigen“. Auch hier trägt die Agende dem Wandel in der Bestattungskultur Rechnung. Denn immer öfter wünschen sich Familienangehörige oder sehr enge Freunde, ein Abschiedswort am Sarg/an der Urne zu sprechen. „Partizipation“ ist eine Grundforderung des Evangelischen Gottesdienstbuchs an erneuerte Agenden; hier werden wir für den Trauergottesdienst um Beteiligung sogar gebeten. Drei Bemerkungen sind hier allerdings nötig: 1. Dieses Element ist fakultativ. 2. Im Trauergespräch wird zu klären sein, ob sich die Angehörigen der Aufgabe, selbst öffentlich zu sprechen angesichts des hohen emotionalen Drucks während des Gottesdienstes gewachsen fühlen werden. 3. Dieses liturgische Element ist kein Nachruf, auch wenn es eine Schnittmenge geben wird zwischen Abschiedswort und Nachruf. Holzschnittartig trennend formuliere ich so: Das Abschiedswort entspringt dem Wollen, der Nachruf dem Müssen. Das Abschiedswort entspringt dem Wunsch, eine familiäre Beziehung um ihrer selbst willen darzustellen, der Nachruf entspringt einer Pflicht zum Respekt vor der verstorbenen Person durch eine formale Beziehung (berufliche Tätigkeit, Vereinsmitgliedschaft). – Wo, wie und wann Nachrufe in diese Ordinarien einbezogen werden, bleibt der Amtsklugheit der Pfarrpersonen (Prädikantinnen/Prädikanten) überlassen.

zu 6.2. Dem Grundkriterium des Weges für die Kasualie Bestattung entsprechend (s.o.) kommt als liturgischer Grundschrift für den Übergang von einer Station zur nächsten der Grundschrift „Weggeleit“ dazu.

zu 6.3. Der Kernritus der Bestattung bleibt in allen Ordnungen wiedererkennbar derselbe. Der Entwurf benennt diesen liturgischen Grundschrift in Anknüpfung an die bisher gültige Agende als „Einsegnung“. Allerdings ordnet er die Einzelelemente der bisherigen Einsegnungsformulare in eine Reihenfolge und fügt ein wirkliches Segenselement hinzu, das es in der bisherigen Form der Einsegnung nicht gab.

Dieser Kernritus besteht für alle Ordnungen aus drei Elementen:

- a) Anvertrauen – b) Abschiedssegens – c) Auferstehungsbekennnis

- a) Das Anvertrauen ist die Tat des Glaubens, denn Glaube ist Vertrauen („fides est fiducia“: Luther). Das „Anvertrauen“ (Commendatio) ist die konkrete Umsetzung unseres Glaubens. So vertrauen wir uns im Morgen- und Abendsegen – auf den Schwellen des Tages und der Nacht – Gott an. So vertrauen wir Menschen Gott an oder sprechen in Taufe und Trauung aus, dass Gott uns Menschen anvertraut. – An der letzten Ruhestätte handelt es sich um ein doppeltes Anvertrauen. Wir vertrauen nicht nur den Leichnam oder die Urne der Erde Gottes an, sondern zugleich vertrauen wir die verstorbene Schwester, den verstorbenen Bruder den Händen Gottes an.
- b) Der dann folgende Abschiedssegens ist eine Tat der Liebe.
- c) Das Auferstehungsbekenntnis ist eine Tat der Hoffnung, die Auferstehung Christi ist die Hoffnungswirklichkeit für unsere Toten.

Dass der Kernritus in allen Ordnungen wiedererkennbar derselbe bleibt, ist ein Anliegen, das bereits umgesetzt worden ist in unserer Taufagende.

Für den Dreischritt Anvertrauen – Abschiedssegens – Auferstehungsbekenntnis ergeben sich geringfügige Modifikationen für die Ordnungen II und III.

Ordnung II: Hier wird der Dreischritt in Teil B – Beisetzung der Urne – vollzogen. In Teil A: Trauergottesdienst können Anvertrauen und Auferstehungsbekenntnis entfallen, sie sind hier als fakultativ gesetzt. In den Fällen, wo die Urnenbeisetzung in der eigenen Gemeinde stattfindet, kann man sie an dieser Stelle weglassen; in Fällen einer Überführung oder einer Seebestattung ist es ratsam, sie an dieser Stelle zu sprechen. Das Anvertrauen an dieser Stelle wird sich auf eine kommendative Formel beschränken (S.92), da die letzte Ruhestätte zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht ist. Ein Abschiedssegens dagegen soll in jedem Fall gesprochen werden.

Ordnung III: Auch hier wird der Dreischritt von Anvertrauen – Abschiedssegens – Auferstehungsbekenntnis vollzogen, natürlich ohne ein Einsenken von Sarg oder Urne. Auch hier beschränkt sich das Anvertrauen deswegen auf eine kommendative Formel: „Wir legen N.N. in Gottes Hand.“(S.111)

Was bisher m. W. keine andere Agende wirklich begrifflich erfasst hat, ist, dass die Bestattung ein doppelter Beziehungsvorgang, eine doppelte Tat des Anvertrauens ist (Matthias Claudius, als seine zweite Tochter beerdigt wird: „Diese Leiche hüte Gott, wir vertrauen sie der Erde...“).

Darum wird die „Feststellung der Bestattung“ mitsamt dem Erdwurf in das Anvertrauen integriert.

Der Abschiedssegens kann in der Du-Form als Anrede an den/die Verstorbene(en) oder als Bitte für den/die Verstorbene(en) in der 3. Person an Gott gesprochen werden.

Der Erdwurf ist gegenüber der Agende von 1974/1985, die in der reformierten Tradition blieb (kein Erdwurf), verpflichtend eingeführt für die Fälle, wo er praktisch durchführbar ist. Er hat sich in der Praxis längst weitgehend durchgesetzt und verleiht unserer symbolarmen Liturgie handelnde Anschaulichkeit.

7. Neu eingeführt ist im Anschluss an eine fast flächendeckende Praxis in der Pfalz und an die Agenden der konfessionellen Bünde das Element „Begrüßung mit Namensnennung“.

Da angesichts des Todes eines Individuums eine Trauergemeinde sich in dieser Zusammensetzung einmalig zusammenfindet, ist eine Begrüßung ein Dienst der Liebe.

8. Der Ordnung III hat der Entwurf die Feier des Abendmahls deswegen zugeordnet, weil es in dieser Ordnung besonders stark um Vergewisserung von Gemeinschaft und Nähe geht. Natürlich ist eine Feier des heiligen Mahls auch in der Form I.2 am Ende des Gottesdienstes in der Kirche sehr gut denkbar und praktikabel.
9. Die christliche Gemeinde ist seit der Reformation wieder eine singende Gemeinde geworden. Schon in der Alten Kirche wurden die Toten von der Gemeinde mit Psalmgesängen zur letzten Ruhe geleitet. Der vorliegende Entwurf nimmt diese große Tradition auf, wohl wissend, dass vielerorts der Gemeindegesang verstummt ist und an manchen Orten kein Instrument zur Verfügung steht. Die Agende möchte diesen Prozess nicht einfach abbilden, sondern ihm entgegenwirken, wo es denn möglich ist. Die Agende regt an, erfinderisch zu werden. Ein Praxisbeispiel: Wenn sich eine Gemeinde mit dem Singen schwer tut, aber ein Harmonium/eine Orgel gespielt werden kann, ist es z.B. auch möglich, dass die Liturgin/der Liturg den Text eines Chorals zur Musik zeilenweise rezitiert.
10. In die Ordnung I.4. ist die Form der Bestattung eingearbeitet, wenn niemand anwesend ist außer der Pfarrperson und ggf. einem Friedhofsmitarbeiter/Bestatter. Aus dieser Situation ergibt sich in der Abfolge der liturgischen Schritte nur die eine Änderung, dass die Predigt entfällt. Der Abschied in Frieden kann dann in der Du-Form dem Verstorbenen zugesprochen werden und stellt auf diese Weise die Sozialität her, die sich in der konkreten Bestattungssituation so nicht abbildet. Der Arbeitskreis für Liturgie regt an, in den Kirchengemeinden eine Gruppe zu bilden, die bei dieser Form der Bestattung der verstorbenen Person das letzte Geleit gibt.
11. Angesichts der sich ausdifferenzierenden Bestattungskultur (Trauerfeiern in privaten Hallen von Bestattungsunternehmen; perspektivisch: die mögliche Aufweichung des Friedhofszwangs) regt die Agende an, darüber nachzudenken, ob es vor Ort möglich ist, Kirchengebäude wieder für Trauergottesdienste zu öffnen, auch dort wo diese Tradition lange schon erloschen ist.

Gestatten Sie mir noch ein paar knappe Erläuterungen zum Materialteil.

Ein Proprium unserer pfälzischen Kasual-Agenden dürfte es mittlerweile sein, dass – wie in Agende 1 und ihr folgend in der Taufagende – sich nun auch in der Bestattungsagende Psalmkollekten finden.

Wie in der Bestattungsagende von 1974 (nicht aber 1985!) bietet dieser Entwurf wieder Kollekten nach dem Kirchenjahr an, die aber so gehalten sind, dass sie auch ganzjährig verwendet werden können. Dasselbe gilt für die Abschiedssegens mit kirchenjahrsspezifischem Motiv.

Die Materialien enthalten für nahezu alle liturgischen Elemente ein oder zwei Angebote, die nach den Regeln der „Leichten Sprache“ verfasst sind.

Die „Texte aus Literatur und Frömmigkeitsgeschichte“ stehen einerseits selbstverständlich in der Tradition der „Dichterworte“, die die pfälzische Bestattungsagende von 1974 m.W. historisch erstmalig überhaupt in eine Agende eingeführt hat. Die Bestattungsagenden der UEK oder der Kirche von Kurhessen-Waldeck sind hierin der Pfalz gefolgt. Andererseits will die jetzt vorliegende Anthologie nicht vorrangig als Fundgrube und Materialsammlung verstanden sein, sondern als das in die Agende integrierte Trauergespräch: Die Texte schreiten in sprachlich verdichteter Form den Horizont ab von Sterben, Tod, Trauer und Hoffnung. In ihrer Vielstimmigkeit bilden sie das Gegenüber, auf das das Bestattungshandeln unserer Kirche antwortet. Sie sind Trauergespräche in verdichteter Form. Wer diese Texte in sich aufnimmt, ist für die Aufgabe des Bestattungshandelns als fühlender Mensch gut vorbereitet.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Aufmerksamkeit!